

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN AN DIE UNTERNEHMEN DER fm® GRUPPE



1. Geltung

Allen Lieferungen und Leistungen an die Unternehmen der fm-„Gruppe“ (AUFTRAGGEBER) insbesondere alle nach § 18 AktG verbundene Unternehmen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des AUFTRAGNEHMERS wird hiermit bereits widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einer der Bestellung des AUFTRAGGEBERS nachfolgenden Auftragsbestätigung des AUFTRAGNEHMERS enthalten sind und der AUFTRAGGEBER diesen nicht widerspricht. Auch bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag durch die Vornahme der Lieferung oder sonstiger Erfüllungsleistungen des AUFTRAGNEHMERS in jedem Fall zu diesen Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS zustande.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1 Vertragspartner des AUFTRAGNEHMERS ist das jeweils in der Bestellung als Lieferungs- oder Leistungsempfänger genannte Unternehmen des AUFTRAGGEBERS.

2.2 Die Bestellung des AUFTRAGGEBERS gilt als angenommen, wenn der AUFTRAGNEHMER dieser nicht binnen zwei Tage nach deren Absendung widerspricht. Maßgebend für den Bestellumfang ist die vom AUFTRAGGEBER ausgestellte Bestellung (einschl. Anlagen) auch dann, wenn sie vom AUFTRAGNEHMER nicht gegengezeichnet wird. Nachträgliche mündliche/fernmündliche Ergänzungen werden ausschließlich mit dem nachfolgend von der Abt. Einkauf des AUFTRAGGEBERS schriftlich bestätigten Inhalt wirksam.

2.3. Der AUFTRAGGEBER behält sich den Widerruf des erteilten Auftrages vor, falls die Auftragsbestätigung nicht binnen zwei Tage nach Bestelldatum unverändert beim AUFTRAGGEBER eingeht. Jede technische Änderung gegenüber früheren Lieferungen, Angebots oder Katalogangaben hat der AUFTRAGNEHMER vor Annahme der Bestellung schriftlich mitzuteilen.

Der AUFTRAGGEBER behält sich vor bei erheblichen technischen Änderungen vom Abschluss des Vertrags abzusehen oder – sofern der AUFTRAGNEHMER die rechtzeitige Mitteilung unterlässt – vom Vertrag zurückzutreten.

2.4 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

3. Preise, Rechnungen und Zahlungsbedingungen

3.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und verstehen sich – zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer – frei vereinbartem Bestimmungsort einschließlich aller Nebenkosten (insbesondere Verpackungs- und Frachtkosten sowie Zölle gemäß DDP der Incoterms 2010). Vorbehalte betreffend Preiserhöhungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS gültig. Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen bleibt vorbehalten. Für die Preisgültigkeit ist der Tag der Bestellung maßgeblich, nicht der Tag der Lieferung.

3.2 Die vereinbarten Preise sind nach Wahl des AUFTRAGGEBERS zahlbar netto 60 Tage oder 30 Tage mit 3 % Skonto, gerechnet ab Eingang von ordnungsgemäß ausgestellter Rechnung und vollständiger Lieferung oder Leistung beim AUFTRAGGEBER. Die Vorlage nicht ordnungsgemäßer/vollständiger Rechnungen setzt die Zahlungsfrist nicht in Lauf.

3.3 Eine Rechnung darf nicht mehrere Bestellungen zusammenfassen und muss die Bestell- und Artikelnummer des AUFTRAGGEBERS

enthalten. Soweit der AUFTRAGNEHMER Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen beim AUFTRAGGEBER voraus. Spätestens mit der Rechnung hat der AUFTRAGNEHMER die vom AUFTRAGGEBER geforderten Ursprungsnachweise vollständig ausgefüllt und unterzeichnet vorzulegen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Leistungen.

3.4 Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AUFTRAGGEBER aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Zahlungen bedeuten keine andere Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

3.5 Die Leistung vereinbarter Anzahlungen kann der AUFTRAGGEBER von der Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft über den Anzahlungsbetrag abhängig machen.

3.6 Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, mit allen Forderungen, die dem AUFTRAGGEBER oder nach § 18 AktG verbundenen Unternehmen zustehen, gegen Forderungen aus dieser Bestellung aufzurechnen. Der AUFTRAGNEHMER erhält auf Wunsch eine Liste dieser Gesellschaften.

3.7 Der AUFTRAGGEBER kommt nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des AUFTRAGNEHMERS, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht zahlt.

4. Termine und Terminüberschreitung

4.1 Die in der Bestellung genannten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei dem vom AUFTRAGGEBER angegebenem Bestimmungsort, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an. Mit Überschreitung der Termine gerät der AUFTRAGNEHMER ohne Mahnung in Verzug.

4.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der AUFTRAGGEBER unverzüglich schriftlich Grund und Dauer der Verzögerung mitzuteilen und seine Entscheidung einzuholen. Der AUFTRAGGEBER kann zum Ausgleich jeder Verzögerung verlangen, dass der AUFTRAGNEHMER ohne Aufpreis die schnellstmögliche Versandart wählt oder vom Vertrag zurücktritt. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben hiervon unberührt.

4.3 Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die der AUFTRAGNEHMER zu vertreten hat, überschritten, so ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, für jede angefangene Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, höchstens jedoch von 10 % des jeweiligen Bestell- bzw. Abrufwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des AUFTRAGGEBERS bleiben hiervon unberührt. Der AUFTRAGGEBER kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung verlangen oder gegen fällige Zahlungen aufrechnen, wenn die Leistung vorbehaltlos angenommen wurde.

4.4 In Fällen Höherer Gewalt ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, die Lieferung oder Leistung längstens um die Dauer der Gewalteinwirkung zu verschieben, sofern er den AUFTRAGGEBER binnen 24 Stunden nach Eintritt des Höheren - Gewalt Ereignisses schriftlich unterrichtet hat. Andernfalls ist der AUFTRAGGEBER zur Geltendmachung seiner Verzugsrechte berechtigt. Befindet sich der AUFTRAGNEHMER in Verzug, kann er sich nicht auf Höhere Gewalt berufen. Ist im Falle Höherer Gewalt die verspätete Lieferung oder Leistung für den AUFTRAGGEBER nicht mehr von Interesse, so kann dieser während der Dauer der Gewalteinwirkung schadlos vom Vertrag zurücktreten.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN AN DIE UNTERNEHMEN DER fm® GRUPPE



5. Lieferung, Versand und Verpackung

5.1 Die Lieferung erfolgt frei von allen Spesen auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS frei vereinbartem Bestimmungsort einschließlich aller Nebenkosten (insbesondere Verpackungs- und Frachtkosten sowie Zölle gemäß DDP der Incoterms 2010). Bei vereinbarter Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des AUFTRAGNEHMERS ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der AUFTRAGGEBER keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der AUFTRAGGEBER ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom AUFTRAGNEHMER zu tragen.

5.2 Jeder Versand ist dem AUFTRAGGEBER unverzüglich 2-fach anzuzeigen. Versandanzeige und Lieferschein müssen die Bestell- und Artikelnummer des AUFTRAGGEBERS und die interne Auftragsnummer tragen sowie das Gewicht und die Art der Verpackung angeben. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß erfolgte/angezeigte Lieferungen auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS zurückzuweisen.

5.3 Anlieferungen erfolgen nur von Montag bis Donnerstag (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage und Tagen der Betriebsruhe) von 7:30-16:45 Uhr. Freitags von 7:30-13:45.

5.4 Die Kosten der Verpackung trägt der AUFTRAGNEHMER. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials übernimmt der AUFTRAGGEBER. Der AUFTRAGNEHMER erhält für ausgewählte Artikel eine Verpackungsanweisung, die genauestens einzuhalten ist. Änderungen bedürfen einer schriftlichen Freigabe durch den AUFTRAGGEBER.

6. Übergang von Gefahr und Eigentum

6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt bei Lieferungen der AUFTRAGNEHMER bis zum Eingang bei dem vom AUFTRAGGEBER angegebenen Bestimmungsort. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme über. Wird die Lieferung infolge eines Gewährleistungsfalles zurückgesandt, so geht die Gefahr mit abgeschlossener Rückverladung auf den AUFTRAGNEHMER über.

6.2 Das Eigentum geht mit Abschluss des Abladevorgangs am Bestimmungsort und Aushändigung des Lieferscheins auf den AUFTRAGGEBER über.

7. Aus- und Eingangskontrolle, Rügefrist

Der AUFTRAGNEHMER wird nur lückenlos geprüfte und für gut befundene Teile versenden und verzichtet daher auf eine detaillierte Eingangskontrolle beim AUFTRAGGEBER. Der AUFTRAGGEBER wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder Fehler vorliegen. Solche sofort erkennbaren Mängel wird der AUFTRAGGEBER unverzüglich dem AUFTRAGNEHMER anzeigen. Versteckte Mängel wird der AUFTRAGGEBER unverzüglich nach deren Feststellung rügen insoweit verzichtet der AUFTRAGNEHMER auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Dem AUFTRAGGEBER obliegen gegenüber dem AUFTRAGNEHMER keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

8. Mängelhaftung

8.1 Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet, dass seine Lieferung/Leistung mangelfrei und zu dem vereinbarten Zweck tauglich ist und die vereinbarte Beschaffenheit hat sowie alle in der Bestellung gemachten Garantien erfüllt. Bei Verschleißteilen gewährleistet der AUFTRAGNEHMER mindestens, dass diese die übliche Zahl an Betriebsstunden mangelfrei überstehen; mindestens jedoch 12 Monate. Der AUFTRAGNEHMER gewährleistet, dass seine Lieferung/Leistung den Regeln der Technik, den vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften und den Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz entspricht und dass er alle für die Produktgattung vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen erfolgreich absolviert hat.

8.2 Soweit gesetzlich nicht länger vorgesehen, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Sollte der AUFTRAGNEHMER eine Gewährleistungsfrist von mehr als 24 Monaten standardmäßig anbieten so wird diese als grundlegende Basisfrist für Gewährleistungen herangezogen.

8.3 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrenübergang festgestellt werden oder während der in Ziff. 8.2 genannten Frist auftreten, kann der AUFTRAGGEBER nach eigener Wahl vom AUFTRAGNEHMER auf dessen Kosten Lieferung einer mangelfreien Sache oder Beseitigung des Mangels als Nacherfüllung verlangen. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des AUFTRAGGEBERS ist nach billigem Ermessen zu treffen. Alle durch die Nacherfüllung entstehenden Kosten und Aufwendungen (incl. der Ein- und Ausbaukosten am Produkt des AUFTRAGGEBERS, der Gestellung notwendiger Monteure oder Hilfskräfte einschließlich Reisekosten und der Transport- und Entsorgungskosten) trägt der AUFTRAGNEHMER. Die Rücksendung mangelhafter Lieferungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGNEHMERS.

8.4 Bei Eilbedürftigkeit (z.B. zur Vermeidung eigenen Verzugs des AUFTRAGGEBERS oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden), Verzug des AUFTRAGNEHMERS mit der Lieferung oder Nacherfüllung, Unzumutbarkeit der Nachbesserung oder Weigerung des AUFTRAGNEHMERS, die Nachbesserung unverzüglich in Angriff zu nehmen oder durchzuführen, ist der AUFTRAGGEBER befugt, die Mängel selbst auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS zu beseitigen. Soweit möglich und zumutbar, wird der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER vorher unterrichten und zur Anwesenheit auffordern. Die Ersatzvornahme berührt die Gewährleistungspflichten des AUFTRAGNEHMERS nicht.

8.5 Führt die Ersatzvornahme nicht zum Erfolg, ist diese nicht möglich oder nicht zumutbar oder der AUFTRAGNEHMER mit der Nacherfüllung in Verzug oder schlägt diese fehl, so hat der AUFTRAGGEBER die Wahl zwischen Rücktritt oder Minderung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, etwa wegen Nichteinhaltung übernommener Garantien sowie auf Schadensersatz bleiben unberührt.

8.6 Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren in 24 Monaten, beginnend mit der Anzeige des Mangels, jedoch nicht vor dem Ende der Gewährleistungsfrist der Ziff. 8.2. Die Anzeige des Mangels unterbricht die Verjährung für den angezeigten Mangel. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben von den Regelungen der Ziff. 8 unberührt.

9. Auditierung

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, gegebenenfalls einen Nachweis über das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers abzufordern, sowie jederzeit ein Audit im Unternehmen des

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN AN DIE UNTERNEHMEN DER fm® GRUPPE



Auftragnehmers durchzuführen. Die Lieferantenaudits werden regelmäßig, oder bei Erfordernis auch außerplanmäßig durchgeführt. Die Organisation, Planung und Durchführung übernimmt die Abteilung Einkauf, in enger Zusammenarbeit mit dem Qualitätsmanagement. Der Lieferant wird bei anstehenden Lieferantenaudits rechtzeitig informiert und hat den reibungslosen Ablauf sicherzustellen. Bei ereignisorientierten Lieferantenaudits, die z.B. bei erhöhten Reklamationen oder übermäßig hohen Fehlteilen in einem kurzen Zeitraum durchgeführt werden, behalten wir uns vor, diese auch ohne vorherige Anmeldung durchzuführen.

10. Ersatzteile

Zur Sicherung eines Ersatzteilbezugs verpflichtet sich der AUFTRAGNEHMER, die Lieferung der hierzu notwendigen Materialien und Komponenten bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung der Serienproduktion und/oder Beendigung der Geschäftsbeziehung sicherzustellen (=vertragliche Nachlauffrist). Wird für den AUFTRAGNEHMER innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, hat er den AUFTRAGGEBER das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Maßnahmen zu unternehmen, um die Möglichkeit der Beschaffung von Dritten zu eröffnen, insbesondere durch die Vermittlung des erforderlichen Produktions-Know-Hows.

11. Produkthaftung

11.1 Wird der AUFTRAGGEBER wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer gesetzlicher Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit seiner Produkte in Anspruch genommen, die auf Erzeugnisse des AUFTRAGNEHMERS zurückzuführen ist, dann ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, vom AUFTRAGNEHMER insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als er durch seine Erzeugnisse bedingt ist.

11.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 7.1 ist der AUFTRAGNEHMER auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AUFTRAGGEBER durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AUFTRAGGEBER den AUFTRAGNEHMER - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

11.3 Der AUFTRAGNEHMER garantiert, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss der Haftung für die Kosten einer angemessenen Fehlerforschung durch den AUFTRAGGEBER oder einen von dem AUFTRAGGEBER beauftragten Dritten in angemessener Höhe abgeschlossen zu haben und aufrecht zu erhalten. Das Bestehen der Versicherung sowie die Höhe der Deckungssumme ist dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen nachzuweisen; etwaige Veränderungen sind dem AUFTRAGGEBER unverzüglich anzuzeigen.

12. Gewerbliche Schutzrechte

Der AUFTRAGGEBER gewährleistet, dass keine gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen. Bei Verletzung von Rechten Dritter ist der AUFTRAGGEBER zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und der AUFTRAGNEHMER zum Schadensersatz (incl. der Kosten der Rechtsverteidigung) verpflichtet. Der AUFTRAGNEHMER hat den AUFTRAGGEBER von allen Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freizustellen.

Der AUFTRAGNEHMER hat den Liefergegenstand in für den AUFTRAGGEBER zumutbarer Weise derart zu modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Der AUFTRAGGEBER kann auch auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS alle erforderlichen Benutzungsrechte erwerben.

13. Geheimhaltung

13.1 Der AUFTRAGNEHMER verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Mitarbeiter und Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

13.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

13.3 Verfahrensbeschreibungen, Zeichnungen, Muster, Modelle und sonstige Angaben, die dem AUFTRAGNEHMER für die Ausführung des Auftrags von dem AUFTRAGGEBER überlassen werden, oder die vom AUFTRAGNEHMER nach den besonderen Angaben entwickelten Verfahren, angefertigte Zeichnungen, Muster, Modelle usw. des AUFTRAGGEBERS dürfen vom AUFTRAGNEHMER ohne schriftliche Zustimmung des AUFTRAGNEHMERS nicht für andere Zwecke als zur Ausführung der vom AUFTRAGGEBERS überlassenen Aufgabe/ Auftrages verwendet werden. Auf Verlangen, spätestens jedoch bei Vertragsbeendigung, sind diese dem AUFTRAGGEBER samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unter Ausschluss jeden Zurückbehaltungsrechts unverzüglich herauszugeben.

13.4 Verletzt der AUFTRAGNEHMER schuldhaft eine der vorstehenden Geheimverpflichtungen, ist er dem AUFTRAGGEBER zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet. Verletzt der AUFTRAGNEHMER schuldhaft eine sich aus vorstehender Geheimhaltungsverpflichtung ergebende Pflicht, so ist zu Gunsten des AUFTRAGGEBERS für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 50.000,-- (in Worten: Euro fünfzigtausend) verurteilt. Dem AUFTRAGNEHMER bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem AUFTRAGGEBER vorbehalten.

14. Eigentums- /Urheberrechte

14.1 Der AUFTRAGNEHMER erkennt das Eigentumsrecht des AUFTRAGSNEHMERS an sämtlichen überlassenen Unterlagen, Mustern, Modellen, Filmen, Zeichnungen, Werkzeugen sowie ggf. zur Bearbeitung überlassenen Werkstücken etc. an. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der AUFTRAGGEBER bestellten Waren einzusetzen. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die dem AUFTRAGGEBER gehörenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der AUFTRAGNEHMER dem AUFTRAGGEBER schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der AUFTRAGGEBER nimmt die Abtretung hiermit an. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, an den Werkzeugen des AUFTRAGGEBERS etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem AUFTRAGGEBER sofort anzuzeigen.

14.2 Der AUFTRAGNEHMER erkennt ungeachtet des Verwendungszwecks das ausschließliche Urheberrecht des AUFTRAGGEBERS an den ihm

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN AN DIE UNTERNEHMEN DER fm® GRUPPE



überlassenen Zeichnungen, Entwürfen, Modellen, Filmen, Lithographien, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klischees, Matern, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und -konturen Druckzylinder, etc. an. Sollte der AUFTRAGNEHMER aufgrund der für den AUFTRAGGEBER erfolgten eigenen Bearbeitung der ihm überlassenen Zeichnungen, Entwürfe, Modelle etc. ein eigenes Urheberrecht erwerben, so räumt er dem AUFTRAGGEBER bereits jetzt ein zeitlich unbeschränktes, ausschließliches und kostenloses Nutzungsrecht an diesem Urheberrecht ein.

14.3 Alle Unterlagen gemäß 13.1 sind vom AUFTRAGNEHMER kostenlos auf seine Gefahr mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den AUFTRAGGEBER anschließend nach Voravis frei Haus zuzustellen. Eine Vernichtung dieser Unterlagen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS zulässig. Bei Verlust, unsachgemäßer Behandlung oder unerlaubter Vernichtung ist der AUFTRAGNEHMER zur kostenlosen Wiederherstellung oder zum Schadensersatz verpflichtet.

14.4 Neuentwicklungen, die der AUFTRAGNEHMER zusammen mit dem AUFTRAGGEBER oder in seinem Auftrag betreibt, dürfen nur mit seiner schriftlichen Zustimmung anderweitig genutzt werden; auch Veröffentlichungen über die Neuentwicklungen bedürfen der Zustimmung. Sofern der AUFTRAGGEBER nicht von seinem Recht Gebrauch macht, Neuentwicklungen selbst zum Patent oder Gebrauchsmuster anzumelden, bedarf der AUFTRAGNEHMER vor einer etwaigen eigenen Anmeldung dieser Rechte die vorherigen schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS.

14.5 Beigestellte Waren oder Teile bleiben das Eigentum des AUFTRAGGEBERS. Sie sind als solches getrennt zu lagern und dürfen nur für die Aufträge des AUFTRAGGEBERS verwendet werden. Wird die vom AUFTRAGGEBER beigestellte Sache mit anderen, von dem AUFTRAGGEBER nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache des AUFTRAGGEBERS (Einkaufspreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung/Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des AUFTRAGNEHMERS als Hauptsache anzusehen ist, so ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, dem AUFTRAGGEBER anteilig Miteigentum zu übertragen. Der AUFTRAGNEHMER verwahrt das Allein- oder das Miteigentum für den AUFTRAGGEBER.

14.6 AUFTRAGNEHMER, die eine Lohnverarbeitung für den AUFTRAGGEBER vornehmen, haben von dem AUFTRAGGEBER beigestelltes Material unverzüglich auf dessen Eignung und Mangelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls spätestens innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Wareneingang zu rügen. Für durch Mangelhaftigkeit verursachte Kosten sowie für Ausschussware infolge von nicht oder zu spät gerügten Mängeln haftet der AUFTRAGGEBER nicht.

15. Forderungsabtretung und Sonderkündigungsrecht

15.1 Die Abtretung von Zahlungsansprüchen aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS. Ein Verstoß berechtigt den AUFTRAGGEBER zum ganzen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag sowie zum Schadensersatz.

15.2 Stellt der AUFTRAGNEHMER seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AUFTRAGNEHMERS eröffnet, so ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der AUFTRAGGEBER für die

Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtungen oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des AUFTRAGNEHMERS gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

16. Unfallverhütung

Bei Arbeiten innerhalb des Betriebes des AUFTRAGGEBERS oder Betriebsgeländes, auf dessen Fahrzeugen usw. übernimmt der damit beauftragte AUFTRAGNEHMER die Haftung dafür, dass die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft und der Großhandels- und Lagereibergewerkschaften sowie die Arbeitszeitverordnung eingehalten und alle sonst in Betracht kommenden Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden.

17. Sonstiges

17.1 Die Einschaltung von Subunternehmern oder Zulieferern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGGEBERS. Die Zustimmung lässt die Haftung des AUFTRAGNEHMERS gegenüber dem AUFTRAGGEBER unberührt.

17.2 Der AUFTRAGGEBER speichert die für die Bearbeitung des Auftrags notwendigen Daten per EDV. Der AUFTRAGNEHMER erklärt sich durch die Auftragsannahme damit einverstanden.

17.3 Der AUFTRAGNEHMER hat den Vertragsschluss vertraulich zu behandeln und darf mit diesem Auftrag nur nach vorheriger Genehmigung des AUFTRAGGEBERS als Referenzauftrag werben.

17.4 Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten des AUFTRAGNEHMERS den Fertigungsstand zu überprüfen und Auskunft über den Bearbeitungsstand zu verlangen.

17.5 Der AUFTRAGNEHMER informiert den AUFTRAGGEBER unverzüglich, wenn seine Lieferung/Leistung ganz oder zum Teil Import- oder Exportbeschränkungen nach deutschem oder sonstigem Recht unterliegt.

17.6 Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist der Bestimmungsort, für die Zahlungen ist dies der Sitz des AUFTRAGGEBERS.

17.7 Soweit diese Einkaufsbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der internationalen Kaufrechtsgesetze (UN-Kaufrecht, Haager einheitliches Kaufgesetz oder sonstigen Konventionen über das Recht des Warenkaufs). Gerichtsstand ist der Hauptsitz des AUFTRAGGEBERS. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, auch am Hauptsitz des AUFTRAGNEHMERS zu klagen.

17.8 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche zu vereinbaren die dem Gewollten an Nächsten kommt.